

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

N^o 58. Neuenbürg, Mittwoch den 24. Juli 1850.

Dieses Blatt erscheint je Mittwochs und Samstags. Preis halbjährlich hier und bei allen Postämtern 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Um den Beschwerden über einzelne baupolizeiliche Vorschriften, soweit es vermöge der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Zeit thunlich ist, Berücksichtigung zu widmen, hat das K. Ministerium des Innern vermöge Erlasses vom 27. Juni d. J. 3. 5976 bis zu Erlassung einer neuen Bauordnung, an deren Entwerfung gearbeitet wird, nach Vernehmung von Sachverständigen Nachstehendes verfügt:

A. bezüglich der Ministerial-Verfügung vom 10. Jan. 1848, betreffend Abänderung verschiedeaer baupolizeilicher Vorschriften: (Enzth. von 1848 No. 53.)

1) zu Ziffer II. 4.

Da die dort gegebene Vorschrift, daß in Gebäuden, worin eine Wohnung und ein nicht über 30' langer Scheunenraum sich befinden, die zwischen diesen beiden Gelassen aufzuführende Scheidewand

auf die ganze Höhe des Gebäudes ununterbrochen senkrecht, somit auf sich selbst ruhend, hergestellt werden soll,

hie und da sehr beschwerend wirken kann, so werden die Oberämter ermächtigt, in einzelnen Baufällen auch eine solche Abscheidung zwischen Wohnung und Scheune zu gestatten,

bei welcher die in Gemäßheit jener Verfügung vom 10. Jan. 1848 herzustellenden Scheidewände aller Stockwerke nicht gerade auf einander zu stehen kommen,

es müssen jedoch dabei stets folgende Vorschriften genau eingehalten werden:

a) in jedem Stockwerke, einschließlich des Dachstockes, muß der Wohngefaß von dem Scheunenraum durch eine Scheidewand gänzlich abgeschlossen werden.

b) will der Bauende den Scheunenraum im Dachstock durch Verrücken der Scheidewand in den Wohngefaß vergrößern, so muß der Bo-

den der Bühne oberhalb dem betreffenden Wohngefaß mit steinernen oder gebrannten Platten oder wenigstens mit 2" dickem Estrich belegt und die diesem Boden von unten anschließende Decke des Wohnraums geschliert und geipst werden.

c) will der Bauende umgekehrt im Dachstocke den Wohngefaß durch Vorrücken der Scheidewand in den Scheunenraum vergrößern, z. B. eine Kammer in denselben einschieben, so muß die bestehende Decke des Gefasses, so wie die dem Boden desselben von unten entgegenstehende Decke geschliert und geipst werden.

d) will der Bauende in einem Wohnstockwerke (einst am Dachstock) den Scheunenraum durch Vorrücken der Scheidewand in den Wohngefaß vergrößern und dadurch einen Futterbewahrplatz in den Wohngefaß einschieben, so ist nicht nur die Decke dieses eingeschobenen Scheunenraums zu schlieren und zu ipsen und der Boden mit steinernen oder gebrannten Platten oder wenigstens mit 2 Zoll dickem Estrich zu belegen, sondern auch die diesem Boden von unten sich anschließende Decke des Wohngefasses zu schlieren und zu ipsen.

e) Will der Bauende in einem Wohnstockwerke umgekehrt den Wohngefaß durch Vorrücken der Scheidewand in den Scheunenraum vergrößern und dadurch einen Wohngefaß z. B. Kammer, in den Scheunenraum einschieben, so ist die Decke des Gefasses zu schlieren und zu ipsen und der dieser Decke von oben entgegenstehende Boden des betreffenden Scheunenraums mit steinernen oder gebrannten Platten oder wenigstens mit 2 Zoll dickem Estrich zu belegen; auch ist die dem Boden des eingeschobenen Wohngefasses von unten entgegenstehende Decke zu schlieren und zu ipsen.

f) Soll im untern Stockwerke die Stallung nicht im Scheunenraum, sondern im Wohnraum eingerichtet werden, so ist die Decke der Stallung zu schlieren und zu ipsen, so wie auch dieselbe vom Wohnraum durch eine Scheidewand abzuschließen ist.

g) In einem Wohngefaß, der in den Scheunenraum eingeschoben wird, darf kein Feuerwerk bestehen.

Sodann darf durch einen Scheunenraum, welcher in den Wohngefaß eingeschoben wird, nicht nur kein Kamin gehen, sondern es muß auch die Fläche der Scheidewand wenigstens 3 Fuß von dem Kamin entfernt bleiben.

h) Hinsichtlich einer Oeffnung in der Scheidewand, hat es bei der Vorschrift der Verfügung vom 10. Jan. 1848 Punkt II. 5 sein Bewenden, wonach nur zur ebenen Erde eine Verbindungsthüre statthaft ist, weitere Oeffnungen in höheren Stockwerken, namentlich im Dachstocke in der Scheidewand oder in dem Bühnenboden aber unzulässig sind.

2) zu Ziffer II. 5.

Das Oberamt ist ermächtigt, zu gestatten, daß die zwischen Wohnhaus und Scheune in dem untersten Stock zulässige Verbindungsthüre von Holz, jedoch auf beiden Seiten mit Starzblech beschlagen gefertigt wird.

3) zu Ziffer III. 1.

Bezüglich der Herstellung von Gesimsen und Drgängen an Gebäuden, welche nicht 10 Fuß von andern entfernt stehen, kann von dem Oberamte gestattet werden, daß dieselben statt der Metallbekleidung haltbar verblendet werden.

4) zu Ziffer IV. 1.

a) In Ansehung der Vorschrift, wornach in rauhen hochgelegenen Orten die Bedeckung von Gebäuden mit Lehmstroh oder mit Landern unter gewissen Voraussetzungen zugelassen werden kann, wird erläuternd bemerkt, daß hierunter auch solche Gebäude zu begreifen sind, worin die Wohnung und Scheunenraum von höchstens 30 Fuß Länge unter Einem Dach sich befinden. Dagegen darf, wenn die Scheune über 30 Fuß lang und daher zwischen Wohnung und Scheune eine Brandmauer aufzuführen ist, die Bedeckung der Scheune mit Lehmstroh oder Landern nur dann gestattet werden, wenn die Brandmauer 3 Fuß über das Dach hinausgeführt war.

b) Sollte die ebendasselbst als Bedingung der Gestattung eines Lehmstroh- oder Landerdaches vorgeschriebene Entfernung von anderen Gebäuden von 30 Fuß vermöge der Sachlage nicht wohl erzielt werden können, so kann das Oberamt auch eine Ausnahme von der Vorschrift zulassen, wenn wenigstens zur Anwendung von Feuerlöschgeräthschaften allseitig ein wohl hinreichender Zwischenraum vorhanden ist; in keinem Falle darf die Entfernung von anderen Gebäuden unter 15 Fuß betragen.

5) zu Ziffer V.

Die Erlaubniß, daß in Vorplätzen und Gängen in oberen Stockwerken, welche durch Thüren von den Treppen abgeschlossen sind, hölzerne Böden hergestellt werden können, ist auch anwendbar auf Ableitgänge, welche durch Thüren abgeschlossen sind.

B. betreffend andere baupolizeiliche Vorschriften:

I. In Ansehung der Vorschrift der General-Verordnung vom 13. April 1808 Lit. a S. V., wonach **Wohn-Gebäude**, welche nicht 30 Fuß von anderen entfernt stehen, in der Richtung gegen das betreffende Nachbarhaus entweder mit förmlichen Brandmauern zu versehen, oder, wo dieselben wegen ihrer Kostbarkeit nicht anwendbar sind, über die Riegelwandungen hinaus bis auf 5 Zoll zu verblenden sind, wird im Hinblick auf die große Beschwerde, welche bei durchgreifender genauer Anwendung der Vorschrift in einzelnen Fällen entstehen kann, so wie im Hinblick auf die bisherige Anwendungsweise der Vorschrift im Dispensationswege verfügt:

1) Beträgt der Gebäudeabstand 15 Fuß und darüber, so kann in Erwägung der zutreffenden Umstände vom Oberamt von Führung von Brandmauern entbunden und Aufführung der betreffenden Umfassungsmauern aus Riegelwerk unter der Bedingung gestattet werden, daß dieselben spätestens im dritten Jahre 1 Zoll dick verblendet werden.

2) Beträgt der Gebäudeabstand nicht 15 Fuß, aber doch 8 Fuß, so kann nach Umständen vom Oberamt die Führung äußerer Brandmauern erlassen und die Aufführung von Riegelwerk unter der Bestimmung gestattet werden, daß die Ausmauerung der Riegelfelder die Riegelhölzer nach außen um Dachplattendicke überragt, die Riegelhölzer spätestens in drei Jahren mit angenagelten Ziegelplatten überdeckt werden und die ganze Wandfläche mit haltbarem Mörtel verputzt wird.

3) Beträgt der Abstand nicht 8 Fuß, so hat es bei der oben angegebenen Vorschrift sein Verbleiben, wonach auf den anderen Gebäuden gegenüberstehenden Seiten entweder förmliche Brandmauern zu führen sind, oder, wo diese der Kostbarkeit wegen nicht anwendbar sind, 5-zöllige (Dezimal-Maß) Vormauerung anzubringen ist.

II. Sodann wird in Ansehung der bestehenden Vorschrift, wonach **Scheunen** (wozu auch Gebäude gehören, welche neben einem Scheunenraum von mehr als 30 Fuß Länge auch eine Wohnung unter Einem Dach enthalten) 30 Fuß entfernt von anderen Gebäuden aufzuführen, oder, sofern sie in geringerer Entfernung gestattet werden, mit steinernen Umfassungsmauern (Brandmauern) aufzuführen sind (General-Verordnung vom 13. April 1808 Lit. a S. 4 und Ministerial-Verfügung vom 4. April 1849 Nro. 3740) den Oberämtern eingeräumt, in dem Falle, wenn die Entfernung der Scheunen von anderen Gebäuden 20 Fuß beträgt, die Verpflichtung auf den anderen Gebäuden gegenüberstehenden Seiten steinerne Umfassungsmauern (Brandmauern) aufzuführen, zu erlassen, und zu gestatten, daß Riegelwan-

dungen geführt und dieselben spätestens im dritten Jahre einzöllig verblendet werden, wogegen es bei Scheunen, welche in geringerer Entfernung (unter 20 Fuß) aufgeführt werden, bei der bestehenden Vorschrift durchaus sein Verbleiben hat.

III. Hinsichtlich der Vorschrift im §. 2 lit. d der Verfügung vom 28. März 1831 (Regbl. S. 179), daß Windöfen nur an steinernen Wandungen aufgestellt werden sollen, wird den Oberämtern eingeräumt zu gestatten, daß in alten schon bestehenden Häusern die Windöfen an Kiegelwandungen aufgestellt werden, unter der Bedingung jedoch, daß die Kiegelwand mit Steinplatten ganz feuersicher verblendet wird, welche den Ofen und das Rohr auf allen Seiten 1½ Fuß überragen, auch daß der Ofen wenigstens 1 Fuß von der auf solche Weise verkleideten Wand entfernt gesetzt und die Rauchabzugsröhren allseitig 1½ Fuß von Holz entfernt geführt werden.

IV. Bezüglich der Vorschrift unter lit. a §. 3 der Verfügung vom 16. Okt. 1843 (Regbl. S. 775) den Bau u. der unbesteigbaren Kamine betreffend, wo es heißt:

„In Gebäuden, die mit Holz, Stroh oder Lehmstroh bedeckt, oder von andern Gebäuden, die eine solche Bedachung haben, sowie von Scheunen nicht wenigstens 30' entfernt sind, darf die Errichtung unbesteigbarer Kamine nicht gestattet werden.“

wird bestimmt, daß in den zwei letztern Fällen die Errichtung von dem Oberamt gestattet werden kann, wenn die Mündung des Kamins wenigstens 30' von den bezeichneten Gebäuden entfernt ist und wenn das Kamin höher als diese benachbarten Gebäude geführt wird.

V. Da die Vorschrift unter Ziffer 3 der Verfügung vom 9. September 1840 (Regbl. S. 389) betreffend die Vorlegung von Grund- und Aufrißen sowie Situationsplanen bei minder bedeutenden Baufällen häufig in einer die Parthien zu sehr beschwerenden Weise zur Anwendung gebracht wird, so wird in dieser Beziehung angeordnet:

Grund- und Aufriß sind vorzulegen bei Gesuchen um Erlaubniß zu Errichtung einer Feuerwerkstätte und in denjenigen Fällen, wo nach der Ansicht der Bauschau und der über das Gesuch erkennenden Behörde das Sachverhältniß ohne solche Zeichnungen nicht genügend beurtheilt werden kann. Auch sind in allen der Zuständigkeit der Oberämter oder Kreisregierungen vorbehaltenen Fällen, bei deren Beurtheilung es auf Lage, Form und Umfang des Gebäudes ankommt, einfache Handrisse, in welchen die Maße eingeschrieben sind, nebst der betreffenden (in der Gemeindefregistatur) vorhandenen Skizze einzufenden.

Von einem Geometer besonders gefertigte Situationspläne sind nur, wo die erkennende Behörde es nöthig findet, zu verlangen.

Hievon werden die Gemeinderäthe und Ortsfeuerhauer zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Den 15. Juli 1850.

R. Oberamt.
Baur.

Befugniß zu Haltung von Jagdhunden und Aufnahme derselben.

In Folge der durch das Gesetz vom 17. August 1849 (St. und Regbl. S. 466 ff.) und die Vollzugs-Verfügung vom 25. September 1849 (St. und Regbl. S. 610 ff.) in Absicht auf das Jagdrecht und dessen Ausübung eingetretenen Aenderungen und Beschränkung der polizeilichen Wirksamkeit der K. Forstämter in Beziehung auf die Ausübung der Jagd außerhalb des Staatseigenthums sehen sich die unterzeichneten Stellen zu folgender Mittheilung an die mit der Aufnahme der Hunde beauftragten Ortsvorsteher veranlaßt:

I. Zu Haltung von Jagdhunden im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 1842 (St. und Regbl. S. 413 ff.) Art. 2., über deren Nothwendigkeit die K. Forstämter auch ferner zu erkennen haben, würden nunmehr als befugt erscheinen:

1) die Pächter von den Jagden auf Staatseigenthum, deren Theilhaber und etwaige mit forstamtlicher Genehmigung aufgestellte Jagdausüber;

2) die im Sinne des Art. 3. des Gesetzes vom 17. August 1849 von einer Gemeinde zu Ausübung der Jagd auf dem Gemeinde- und Privateigenthum der ganzen Markung für Rechnung der Gesamtheit der Grundbesitzer aufgestellten Männer, — beziehungsweise auch Pächter solcher Jagden, wobei es sich jedoch natürlich von selbst versteht, daß die Zahl der Jagdausüber und der ihnen zu gestattenden Jagdhunde die Grenzen der Nothwendigkeit nicht überschreiten darf, daß dieselben im einzelnen Fall im richtigen Verhältniß zu der relativen Fläche-Ausdehnung des Jagddistriktes stehe, daß keine Umgehung des Steuergesetzes hiedurch herbeigeführt werde;

3) endlich etwa noch Inhaber eines zusammenhängenden Grundbesizes von mehr als 50 Morgen, wenn sie auf solchem die Jagd selbstständig und ausschließend ausüben, oder ausüben lassen.

II. Der einfachste Weg, das Forstamt in den Stand zu setzen, hinsichtlich derjenigen Hundebesitzer, welche nach Ziffer 2) und 3) hievorn die II. Besteuerungsklasse in Anspruch nehmen wollen, erkennen zu können, wird nun der seyn, daß die Ortsvorsteher je auf den Termin zur Hundeaufnahme (1. Juli jeden Jahrs) dem Forstamt eine gemeinderäthliche Urkunde über Wohnort und Namen der Jagdausüber der bezeichneten Kategorien sowie den ungefähren Flächeumfang der betreffenden Jagdbezirke an

Wald und Feld übergeben, widrigenfalls die Beibringung solcher Urkunden den einzelnen die II. Klasse beanspruchenden Hundebesitzern überlassen werden müßte, da die Lokation von Beibringung einer solchen Urkunde unbedingt abhängig gemacht werden muß; dagegen sind derlei Urkunden über die dem Forstamt bereits bekannten unter Ziffer 1) aufgeführten Hundebesitzer entbehrlich.

Neuenbürg, den 20. Juli 1850.

K. Forstamt. K. Oberamt.
Dietlen. Baur.

**Kameralamt Neuenbürg.
Sägmühlere. Verpachtung.**

Da der Pacht des kameralamtl. Antheils an der sogen. Erblehen-Sägmühle im Eyachtal und der mit dieser verbundenen Holznuzung mit dem letzten Juni 1851 sich endigt, so wird höherer Weisung gemäß

Montag den 29. d. Mts.,
Vormittags 9 Uhr,
auf der Mühle selbst eine neue Verpachtung jenes Antheils Statt finden.

Pachtliebhaber, welche sich über einen entsprechenden Vermögensbesitz genügend ausweisen können, werden zu dieser Verhandlung hiemit eingeladen.

Neuenbürg, den 22. Juli 1850.

K. Kameralamt.
Greiß.

Diöcesan-Verein.

Am Montag den 29. Juli wird ein Diöcesan-Verein in der Krone zu Neuenbürg gehalten werden.

Zur Besprechung kommen hauptsächlich die Mittheilungen über die am 2. d. M. in Plochingen stattgehabte Zusammenkunft und Berathung des Ausschusses der Diöcesan-Vereine, wornach der diesseitige Verein ein und andere Beschlüsse in seinem Theil zu fassen hätte.

Um zahlreiche Theilnahme wird dringend gebeten.

Wildbad, den 21. Juli 1850.

Der Vorstand.

Forstamt Altensteig.
Revier Simmersfeld.

Holz-Verkauf.

Von dem diesjährigen Schlagerzeugniß hat man auf

Montag den 5. August d. J.

zur Versteigerung ausgesetzt

- 1) im Staatswald Spielberg:
437 Stämme tannen Langholz,
54 Stücke tannene Säglöße,
1500 " tannene ungeb. Wellen;
- 2) im Staatswald Geißelhart:
492 Stämme tannen Langholz,
80 Stücke tannene Säglöße,
1000 " tannene ungeb. Wellen.

Die Kaufs Liebhaber werden eingeladen, sich an dem gedachten Tage, Vormittags 10 Uhr, im Schlag Spielberg zunächst der Waldschützenwohnung in Gumpelscheuer einzufinden.

Altensteig, den 20. Juli 1850.

K. Forstamt.
Grüninger.

Wildbad.

Holz-Verkauf.

Da der am 20. d. Mts. vorgenommene Lang- und Klotzholz-Verkauf die gemeinderäthliche Genehmigung nicht erhalten hat, so wird er am nächsten

Samstag den 27. d. Mts.,

Vormittags 11 Uhr,

wiederholt werden.

Den 23. Juli 1850.

Stadt-Schultheissenamt.
Mittler.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Ich wohne jetzt bei Herrn Hirschwirth Schwiggäbele.

Den 23. Juli 1850.

Oberamts-Thierarzt
Landel.

Neuenbürg.

Güter-Verkauf- und Verpachtung.

Unterzeichnete verkauft am

Jakobifeiertag den 25. d. Mts.,

Nachmittags 1 Uhr,

1/2 Morgen Baufeld mit vielen Obfbäumen, am Schloßberg, (das Feld ist zehentfrei,) von 1 Viertel Baufeld am Schloßberg die Blum mit Dinkel und Kartoffeln.

Kaufslustige sind eingeladen, sich in meiner Wohnung einzufinden. — Von den Gütern kann jeden Tag Einsicht genommen werden.

Den 18. Juli 1850.

Kameralamtsdiener Ved's
Witwe.

Neuenbürg.

Ein ganz leichtes, gebrauchtes, einspänniges Bernerwägele mit Tafelsitz und hinterem und vorderem Sprizleder versehen, hat um billigen Preis zu verkaufen



Sattlermeister Sauter.

Wildbad.

Kaufmann Bock aus Calw kommt mit seinem Mode-Waaren-Lager auf den Markt und hat in der letzten Bude feil.

